

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|------------------------------|-------|
| 2023 | Verkündet am 27. Januar 2023 | Nr. 7 |
|------|------------------------------|-------|

Erste Verordnung zur Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen

Vom 25. Januar 2023

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 226) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 13. Oktober 2016 (Brem.GBl. S. 636 — 2040-i-3) verkündet worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Nachrückverfahren

(1) Ausbildungsplätze, die von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich gemäß § 3 fristgerecht beworben haben, im Auswahlverfahren nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

(2) Können auch im Nachrückverfahren nicht alle Ausbildungsplätze besetzt werden, werden die verbliebenen Ausbildungsplätze an geeignete Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die ihre Bewerbung erst nach dem Bewerbungstichtag vervollständigt oder abgegeben haben.“

2. In § 13 wird die Angabe „1. Februar 2017“ durch die Angabe „1. Februar 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 25. Januar 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung